

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für

Kassandra



Präambel

Kassandra ist ein Produkt der IT-PARK Service und Technologie Ges.m.b.H. (im Folgenden kurz IT-Park genannt). Dies gilt sowohl für die Kassandra App (Frontend Applikation für Android Geräte) als auch für das Portal „my.kassandra.at“ als Backend zur Steuerung und Pflege der Funktionen der Kassandra App.

1. Der Lizenznehmer

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der **IT-PARK Service und Technologie Ges.m.b.H.** (im Folgenden kurz IT-Park genannt) als Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistung und Leistungsumfang

2.1. IT-PARK stellt seine Leistungen ausschließlich auf entgeltlicher Basis zur Verfügung. Anders lautende Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Aus einer einmal gewährten preisreduzierten und kostenfreien Leistung resultiert in keinem Fall ein Anspruch des Auftraggebers auf abermaligen Empfang einer preisreduzierten und/oder kostenfreien Leistung durch IT-PARK.

2.2. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Beschreibung, die der Auftraggeber auf eigene Kosten erstellt und IT-PARK übergibt. Diese Beschreibung ist vom Auftraggeber vor der Übergabe an IT-PARK auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen. IT-PARK ist verpflichtet, die Übernahme der Beschreibung schriftlich zu bestätigen und über sämtliche Informationen aus dieser Beschreibung strengstes Stillschweigen zu bewahren.

2.3. IT-PARK bietet professionelle Lösungen an. Die Leistungen werden von IT-PARK nach möglichst

aktuellem Stand der Technologie entwickelt. IT-PARK kann jedoch keine Beurteilung über die Eignung der angebotenen Lösungen für den vom Auftraggeber geplanten Einsatz geben.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch IT-PARK. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als mit dem Tag der Inbetriebnahme als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Beschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert an IT-PARK zu melden. IT-PARK ist um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Die neuerliche Abnahme der Software sowie sämtliche hierzu erforderliche Maßnahmen und Handlungen von IT-PARK sind kostenpflichtig im Sinne des Punkt 2.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.5. Die Auslieferung der von IT-PARK entwickelten Software erfolgt einschließlich einer ausführlichen Dokumentation. Diese Dokumentation ist über das Internet verfügbar. Festgehalten wird, dass auf Grund der hohen Komplexität sämtlicher von IT-PARK entwickelter Lösungen bei dem Auftraggeber/Anwender ein entsprechendes Basiswissen über EDV-Systeme und Webapplikationen für den Betrieb der von IT-PARK entwickelten und angebotenen Systeme notwendig ist. Werden durch den Auftraggeber/Anwender bei IT-PARK Supportleistungen angefragt, die bei genauem Studium der angeführten Dokumentation unterbleiben hätte können, so gilt die Supportleistung als über einen allfälligen Wartungsvertrag hinausgehende kostenpflichtige Beauftragung von IT-PARK. In diesem Fall gilt Punkt 2.1.

2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Beschreibung (Punkt 2.2.) tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, sind die Vertragspartner wechselseitig verpflichtet, dies dem jeweils anderen

Vertragspartner sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann IT-PARK die weitere Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Anforderungen laut Beschreibung (Punkt 2.2.) durch den Auftraggeber, ist IT-PARK berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von IT-PARK angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbau- und Deinstallationskosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.7. Ein Versand von Hardware, Datenträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt ausgenommen, diese Leistungen von IT-PARK wurden ausdrücklich und schriftlich zugesagt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3 Preise, Steuern und Gebühren

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von IT-PARK. Die Kosten von Datenträgern (z.B. CD's, DVDs) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

3.2. Preise für angebotene Software bleiben 6 Wochen gültig. Nach Ablauf von 6 Wochen ab Anbotlegung ist IT-PARK nicht mehr an das Angebot gebunden. Nimmt der Auftraggeber ein Angebot von IT-PARK an, welches älter als 6 Wochen ist, hat IT-PARK in der Auftragsbestätigung auf allfällige geänderte Konditionen hinzuweisen oder ist an das ursprüngliche Angebot gebunden. Wird auf die geänderten Konditionen ordnungsgemäß hingewiesen und unterbleibt ein schriftlicher Einspruch des Auftraggebers, so gelten die geänderten Konditionen als vereinbart.

3.3. Preise für angebotene Hardware bleiben 4 Wochen gültig. Ist im Zeitpunkt der Anbotsannahme durch den Auftraggeber die ursprünglich angebotene Hardware nicht mehr verfügbar, so hat IT-PARK das Recht, eine vergleichbare Hardware an Stelle der ursprünglich angebotenen Hardware zu liefern. Im Übrigen gilt Punkt 3.2 sinngemäß.

3.4. Bei allen Dienstleistungen (Programmierung, Installation, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zu Grunde liegenden Zeitaufwand, der nicht von IT-PARK zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet. Kleinste verrechnete

Zeiteinheit ist eine Viertelstunde.

3.5. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Liefertermin

4.1. IT-PARK ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von IT-PARK angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung (Punkt 2.2) zur Verfügung stellt. Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von IT-PARK nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von IT-PARK führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist IT-PARK berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5. Zahlung

5.1. Die von IT-PARK gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist IT-PARK berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch IT-PARK. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt IT-PARK, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im Ausmaß des im Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden 3-Monats-EURIBOR, welcher nicht niedriger als 0% werden kann, zuzüglich 12% p.a.

verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist IT-PARK berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen. Gleichzeitig ist IT-PARK ab diesem Zeitpunkt berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung der von IT-PARK gelieferten Software für den Auftraggeber unmöglich zu machen.

5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

5.5. Alle Preisvereinbarungen unterliegen der Wertsicherung. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1996 (VP I 1996=100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Kalendermonat der erstmaligen Vertragsunterzeichnung verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 5 % bleiben zunächst unberücksichtigt. Ist dieser vereinbarte Spielraum einmal überschritten, so hat eine genaue Bindung an den Index Platz zu greifen

6. Urheberrecht und Nutzung

6.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen sowie im Rahmen der Auftragabwicklung erstellte Dokumente, etc.) stehen ausschließlich IT-PARK zu. Abweichend Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftlichkeitserfordernis.

6.2. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts und nur zu eigenen Zwecken im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Endgeräten zu verwenden. Wird im Angebot oder im Auftrag auf eine bestimmte, näher spezifizierte Hardware verwiesen, so erstreckt sich das Recht zur Nutzung der gelieferten Software ausschließlich auf diese Hardware.

6.3. Durch den gegenständlichen Vertrag wird durch den Auftraggeber lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz untersagt. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software erhält dieser keine Rechte an der Software. Jede Verletzung der Urheberrechte von IT-PARK zieht sowohl Schadenersatzansprüche als auch eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe des gesamten Auftragswertes, mindestens € 10.000,00 nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten. Daneben ist IT-PARK in diesem Fall auch berechtigt, durch technische Vorkehrungen sicher zustellen, dass die weitere Nutzung der Software durch den

Auftraggeber nicht mehr möglich ist.

6.4. Die Anfertigung von Kopien der von IT-PARK gelieferten Software ist dem Auftraggeber ausschließlich für Datensicherungszwecke und nur dann gestattet, wenn in der Software kein ausdrückliches Verbot von IT-PARK oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

6.5. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software mit anderen Lösungen die Offenlegung von Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei IT-PARK zu beauftragen. Kommt IT-PARK dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Ansprüche von IT-PARK im Sinne des Punkt 6.3. zur Folge.

6.6. Die von IT-Park entwickelten und angebotenen Software Lösungen entsprechend jenen gesetzlichen Auflagen, deren Einhaltung die Software erleichtern soll. Dem Auftraggeber ist es untersagt, jegliche Änderungen an der von IT-Park lizenzierten Software vorzunehmen. Der Auftraggeber erklärt verbindlich, die von IT-Park lizenzierten Softwarelösungen ausschließlich in gesetzeskonformer Weise einzusetzen, keine Änderungen vorzunehmen und IT-Park gegenüber den Finanzbehörden in jedem Fall schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Änderungen in der von IT-Park lizenzierten Software, welche vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag vorgenommen werden, zur sofortigen Vertragsauflösung führen, wobei IT-Park eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe von € 5.000,00 je Nutzungslizenz des Auftraggebers zusteht. Von dieser Konventionalstrafe abgesehen, steht IT-Park die Wiedergutmachung jeglichen Schadens auf Kosten des Auftraggebers zu.

7 Rücktrittsrecht

7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von IT-PARK ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach erfolglosem Verstreichen derselben vom betreffenden Auftrag zurückzutreten. Die Länge der angemessenen Nachfrist hat auf die Komplexität des Auftrages Bedacht zu nehmen. Ist die Beantwortung von für die Nutzung der Software relevanten rechtlichen Fragen erforderlich, so beginnt die Nachfrist immer erst nach vollständiger Beantwortung dieser rechtlichen Fragen zu laufen. Wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird

und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft, wird der Rücktritt vom Vertrag mit Ablauf der Nachfrist rechtskräftig.

7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von IT-PARK liegen, entbinden IT-PARK von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von IT-PARK möglich. Stimmt IT-PARK einem Storno zu, so bleiben mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen sämtliche bereits von IT-PARK erbrachten Leistungen sowie die aufgelaufenen Kosten und eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes verrechenbar.

8 Gewährleistung, Wartung, Änderungen

8.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 2.4. schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber IT-PARK alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

8.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche alleine von IT-PARK zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von IT-PARK durchgeführt.

8.3. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von IT-PARK gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

8.4. Ferner übernimmt IT-PARK keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung bzw. Programmreinrichtung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden

und auf Grund von jedweden Fremdeingriffen über das Internet zurückzuführen sind.

8.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch IT-PARK.

8.6. Die von IT-PARK gelieferten Programme übergeben Informationen von über Internet erreichbaren anderen Informationsanbietern an den Auftraggeber. Eine Prüfung von Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit uäm erfolgt hierbei zu keinem Zeitpunkt. Insbesondere bleiben daher jegliche Sorgfaltspflichten des Anwenders unberührt, auch wenn die von IT-PARK gelieferte Software dem Grunde nach die Berufsausübung des Anwenders direkt unterstützen und erleichtern soll. Jeglicher Schadenersatz und jegliche Haftung von IT-PARK wegen unrichtige, falsche und/oder unvollständig bereitgestellte Informationen ist ausgeschlossen.

8.7. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

9 Haftung

9.1. IT-PARK haftet für Schäden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen IT-PARK ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

IT-PARK verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

12. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

13. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.